

ABRECHNUNG BEI PRIVAT KRANKENVERSICHERTEN PATIENTEN

Es gibt keine amtliche Gebührenordnung für physiotherapeutische Leistungen bei Privatpatienten. Was ist also zu tun, wenn die private Krankenversicherung behauptet, der Behandler mache überzogene Honorare geltend? Der entstehende Ärger ist nicht nur lästig, sondern verärgert auch Ihre Patienten.

Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen und Ihren Patienten die Rechtslage verdeutlichen.

1. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE ABRECHNUNG MIT PRIVATPATIENTEN

Grundlage für die Abrechnung mit Privatpatienten ist anders als im ärztlichen Bereich nicht die Gebührenordnung der Ärzte (die so genannte GOÄ), sondern

- entweder der mit dem Patienten vereinbarte **Behandlungspreis** oder
- die ortsübliche Vergütung im Sinne des **§ 612 BGB**.

Behandlungsvertrag

Jeder Physiotherapeut ist frei darin, mit Patienten Vergütungssätze zu vereinbaren.

Eine Mustervereinbarung steht Ihnen als Mitglied im Deutschen Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V. unter www.physio-deutschland.de

- Stichwort „Mustervereinbarung Behandlungsvertrag“ zum Download zur Verfügung.

Wenn Sie mit Ihrem Patienten eine solche Vereinbarung schließen, stehen Sie beide auf der sicheren Seite, denn: Verschiedene Amtsgerichte (so. z.B. das Amtsgericht Köln - Urteil vom 14.09.2005 bzw. das Amtsgericht Köpenick - Urteil vom 10.05.2012) haben entschieden, dass ein zwischen den Beteiligten geschlossener Behandlungsvertrag auch für die Private Krankenversicherung bindend ist. Vorausgesetzt natürlich, dass nicht der Tatbestand des Wuchers vorliegt, also völlig überhöhte Preise vereinbart wurden.

Die Urteile der Amtsgerichte Köln und Köpenick stehen Ihnen als Mitglied im Deutschen Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V. unter www.physio-deutschland.de

- Stichwort „AG Köln“ und „AG Köpenick“ zum Download zur Verfügung.

Ortsübliche Vergütung

Aber auch ohne eine solche Vereinbarung sind der Behandler und Privatpatient nicht schutzlos. Das Gesetz billigt dem Behandler in diesen Fällen das „ortsübliche Entgelt“ zu. Zum ortsüblichen Entgelt hat die Rechtsprechung bereits vor Jahren Grundsätze dahingehend entwickelt, dass der Behandler bei persönlichen Leistungen den 2,3-fachen und bei Sachleistungen den 1,8-fachen Ersatzkassentarif geltend machen kann. Diese Auffassung wurde über die Jahre von verschiedenen Gerichten bestätigt.

Allerdings müssen wir auch darauf hinweisen, dass es eine Reihe von neueren Gerichtsentscheidungen gibt, in denen eine andere Rechtsauffassung vertreten wird. Da kein Urteil unmittelbare Anwendung außerhalb des konkret entschiedenen Falles findet, gibt es leider immer wieder Streit zwischen Patienten, Krankenversicherung und Physiotherapeuten.

Sollten Sie also keinen Behandlungsvertrag mit dem Patienten vereinbaren wollen, erkundigen Sie sich am besten bei benachbarten Praxen über die Höhe der Honorare für die Behandlung von Privatpatienten. So können Sie weitestgehend gewährleisten, dass auch das von Ihnen veranschlagte Honorar der ortsüblichen Vergütung entspricht.

2. WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN DEN BEIHLIFFEFÄHIGEN HÖCHSTSÄTZEN UND DEN PRIVATVERGÜTUNGEN?

Bei den beihilfefähigen Höchstsätzen handelt es sich lediglich um behördeninterne Regelungen. Dem Dienstherrn steht es im Rahmen seiner Alimentationspflicht frei zu entscheiden, wie er Krankheitskostenzuschüsse für seine beihilfeberechtigten Mitarbeiter regelt. Deshalb entfalten die beihilfefähigen Höchstsätze Rechtswirkung auch nur im Verhältnis zwischen Beihilfestellen und Beihilfeberechtigten, nicht aber im Verhältnis zum Behandler. Die beihilfefähigen Höchstsätze galten deshalb lange als kein geeigneter Maßstab bei der Feststellung des ortsüblichen Entgelts. Die beihilfefähigen Höchstbeträge werden nämlich nicht – wie viele Patienten meinen – verhandelt, sondern einseitig von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die Berufsverbände können zwar gegenüber den Beihilfestellen ihre Anpassungswünsche zu den beihilfefähigen Höchstbeträgen vortragen, haben aber über Jahre hinweg kein Gehör gefunden. Die letzte Anpassung im Jahr 2001 ersetzte eine Regelung aus dem Jahr 1992.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums (zuständiges Ministerium für die Festsetzung der beihilfefähigen Höchstbeträge). Dort wurde mitgeteilt, dass zum 1. Januar 2004 die Zuzahlungen in der Beihilfe den veränderten Beträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst worden sind. Die Höhe der Beträge und die Tatbestände entsprechen den Zuzahlungen der GKV.

Das bedeutet bei

- **Arzneimitteln:** 10 % der Aufwendungen, mindestens 5,- Euro, höchstens 10,- Euro
- **Krankenhausaufenthalten:** 10,- Euro pro Tag, höchstens 28 Tage jährlich



Und bei (wichtig!) Heilmitteln:

Die Eigenbeteiligung ergibt sich aus der Differenz zwischen den (nicht kostendeckenden) Höchstbeträgen und den tatsächlichen Behandlungskosten. Weitere Auszüge dieser Pressemitteilung finden Sie als Mitglied auf der Rückseite der Liste der beihilfefähigen Höchstbeträge des Deutschen Verbandes für Physiotherapie (ZVK) e.V. und auch im Internet unter www.physio-deutschland.de.

3. DÜRFEN PRIVATE KRANKENVERSICHERER IHRE VERSICHERTEN ÜBER ERHÖLTE ABRECHNUNGEN INFORMIEREN?

Mittlerweile gehen viele private Krankenversicherungen dazu über, ihre Versicherten auf angeblich „überhöhte“ Abrechnungen des Therapeuten hinzuweisen. Das Oberlandesgericht München hat diese Praxis gebilligt und es den Krankenversicherern erlaubt, ihren Versicherungsnehmern Empfehlungen und Hinweise zu (Arzt-) Abrechnungen zu geben.

Keinesfalls zulässig ist es hingegen, den Versicherten über die Höhe seines tatsächlichen Erstattungsanspruchs zu täuschen, etwa durch eine Kappung der erstattungsfähigen Sätze auf das Niveau der Beihilfe. Hier gilt es für den Versicherungsnehmer, die Versicherungsbedingungen genauestens darauf hin zu überprüfen, ob eine solche Kappung mit dem Versicherer vereinbart wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre dies eindeutig eine einseitige Benachteiligung des Versicherungsnehmers und hätte vor Gericht keinen Bestand.

4. FAZIT

Wir können nur jedem Praxisinhaber empfehlen, vor Behandlungsbeginn eine Preisvereinbarung mit den Privatpatienten zu schließen, denn: Eine Vereinbarung vermeidet die nachträgliche Diskussion zwischen dem Patienten und seiner Versicherung, aber auch zwischen dem Patienten und seinem Therapeuten, darüber, ob die Vergütung tatsächlich auch im Rahmen der sogenannten „üblichen Vergütung“ erfolgte. Im Übrigen wird damit gewährleistet, dass das Patienten-/Therapeutenverhältnis nicht unnötig belastet wird.

überreicht durch:

Herausgeber:

PHYSIO DEUTSCHLAND

Deutscher Verband für
Physiotherapie (ZVK) e.V.

Deutzer Freiheit 72-74 · 50679 Köln
Telefon 02 21/98 10 27-0 · Fax 02 21/98 10 27-25
E-Mail: info@physio-deutschland.de · www.physio-deutschland.de

Stand: November 2012 · Gestaltung: www.tack-graphik.de



Honorarvereinbarung

zwischen

und

Frau/Herr

Name _____

Anschrift _____

Geburtsdatum _____

(Name, Anschrift, Geburtsdatum des Patienten; bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte)

(Name und Anschrift / Stempel der Physiotherapiepraxis)

wird folgende
Honorarvereinbarung getroffen:

Für die Erbringung der Leistung(en)

Behandlungsdauer _____

wird eine Vergütung in Höhe von
je Behandlungseinheit vereinbart.

_____ EUR

Der/die Praxisinhaber und der Patient setzen voraus, dass die festgelegten Termine pünktlich eingehalten werden. Für versäumte Termine, die nicht rechtzeitig (24 Stunden vorher) abgesagt werden, zahlt der Patient für jeden nicht rechtzeitig abgesagten Termin – es sei denn, die Verzögerung der Absage ist unverschuldet – den vereinbarten Behandlungspreis. Die Rechnungen der Praxis sind innerhalb von _____ Tagen nach Rechnungserhalt fällig und ohne jeden Abzug zahlbar. Zahlt der Patient nicht innerhalb dieser Frist, tritt ohne weitere Mahnung Verzug ein (vgl. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Patient, dass er

- a) auf die möglicherweise nicht volle Erstattungsfähigkeit der Liquidation durch seine Versicherung hingewiesen wurde,
- b) mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten für 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung einverstanden ist,
- c) mit der Weitergabe der zum Zwecke der Abrechnung und Geltendmachung der gegen ihn aus der Behandlung bestehenden Forderung erforderlichen Information an das Rezeptabrechnungszentrum _____ einverstanden ist. Er wurde darüber informiert, dass die an das Abrechnungszentrum übermittelten Daten zu seiner Person dort gespeichert werden und diese Erklärung gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz als Benachrichtigung gilt. Die vorstehenden Erklärungen gelten auch für zukünftige Behandlungen und können jederzeit von ihm schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- d) ihm ein Abdruck dieser Vereinbarung ausgehändigt wurde.

Datum _____ Patient oder gesetzliche(r) Vertreter

Praxis _____

Empfangsbestätigung durch den Patienten

Ich bestätige, die im Folgenden aufgeführten Behandlungen erhalten zu haben.

Datum	Maßnahmen (erhaltene Heilmittel, ggf. auch Hausbesuche)	Unterschrift Patient
1	_____	_____
2	_____	_____
3	_____	_____
4	_____	_____
5	_____	_____
6	_____	_____
7	_____	_____
8	_____	_____
9	_____	_____
10	_____	_____